

[Antrag Exner-Gräbmayer gegen mißbräuchliche Anwendung von Warenbezeichnungen.] Der in der vorliegenden Sitzung des Herrenhauses eingebrachte Antrag der Herrenhausmitglieder Dr. Exner und Dr. v. Gräbmayer, betreffend Erlassung eines Gesetzes gegen die mißbräuchliche Anwendung von Warenbezeichnungen, hat folgenden Wortlaut: § 1. Die Benennung einer Ware, die der Art, Beschaffenheit und üblichen Menge der Ware nicht entspricht und deshalb geeignet ist, den Käufer der Ware zu täuschen, ist verboten. Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot ist zu bestrafen. Auch solche Benennungen oder Bezeichnungen einer Ware, die durch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem angemessenen Namen und der handelsüblichen Bezeichnung der Ware geeignet ist, den unachtsamen Käufer zu täuschen, sind verboten und der Gebrauch solcher Bezeichnungen der Ware ist zu bestrafen. § 2. Fälle mißbräuchlicher Warenbezeichnungen können von jedermann unter Vorlage der gekauften Ware und der genauen Angabe der Bezugsquelle bei der politischen Behörde oder unmittelbar bei dem Handelsministerium zur Anzeige gebracht werden, das im Wege des Technischen Versuchsamtes durch eine autorisierte technische Versuchsanstalt einen technischen Befund beschaffen lassen und dann in jedem einzelnen Falle darüber schlichtig werden wird, ob derselbe dem zuständigen Gerichte zur weiteren Verfolgung zu überweisen ist. § 3. Die Gerichte können Delikte im Sinne des § 1 dieses Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 10.000 K. und im Falle der Nichterbringlichkeit der Geldstrafe und bei wiederholter Beurteilung desselben Beschuldigten mit Arrest bis zur Dauer von einem Monat ahnden. In der Begründung heißt es: Mangels eines Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und bei der Unwahrscheinlichkeit des baldigen Zustandekommens eines solchen Gesetzes, weiter in Erwägung der Dringlichkeit, den Warenverkehr von den durch dieses Gesetz zu verfolgenden Mißbräuchen zu befreien und die Konsumenten möglichst zu schützen, wird das beantragte Gesetz zur Annahme durch das Herrenhaus empfohlen.